

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Referat IVa2
11017 Berlin

Nur per E-Mail an:

iva2@bmas.bund.de

Michael.Gawlik@bmas.bund.de

Berlin, den 7. Februar 2022

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit danken wir für die Gelegenheit, zu dem im Betreff bezeichneten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. In unserer täglichen Arbeit setzen wir uns intensiv auseinander mit den sozialversicherungs- und insbesondere rentenrechtlichen Auswirkungen von Minijobs und Gehältern im Übergangsbereich.

Als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG). Satzungsgemäß haben wir bei der Entwicklung ihrer berufsständischen Aufgaben als Organ der Rechtspflege auf den Gebieten des Renten- und Sozialrechts mitzuwirken.

Zu diesem Zweck soll der Bundesverband der Rentenberater e.V. u. a. darauf hinwirken, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung seine Erfahrungen aus dem Umgang mit den Sozialgesetzen zum Wohle der Bürger berücksichtigen. Dieser Aufgabe stellen wir uns gerne.

Die freiberuflich tätigen Rentenberaterinnen und Rentenberater sind aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und Vertrauensstellung Interessenvertreter ihrer Mandantinnen und Mandanten in vielfältigen rechtlichen Angelegenheiten, vor allem aus den Gebieten des Sozialrechts, Arbeitsrechts wie auch des Versorgungs- und Verwaltungsrechts.

Wir tragen rechtsgebietsübergreifend - insbesondere in Angelegenheiten der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alters- und Vermögensvorsorge wegen Alters, Krankheit, Behinde-

rung, Pflege und Arbeitslosigkeit für unsere Mandantinnen und Mandanten sowie deren Familien und Hinterbliebene - auch zur sozialen Rechtssicherheit durch neutrale Rechtsberatung und außergerichtliche wie auch gerichtliche Rechtsvertretung bei.

Im Zusammenhang mit dem im Betreff bezeichneten Referentenentwurf wollen wir in Kürze der Zeit auf folgende Aspekte für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung hinweisen.

1. Berücksichtigungsbedarf der neuen 7.280 Euro Grenze bei Hinzuverdienstregelungen, die auf dem Vielfachen von 450 Euro beruhen

Sowohl im Beitragsrecht wie auch im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt vielfach eine Orientierung an der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro. Hierauf haben sich geringfügig Beschäftigte wie auch geringfügig selbstständig Tätige seit Jahrzehnten ebenso eingestellt wie Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die neben ihrem Rentenbezug noch weiter im geringfügigen Umfang arbeiten. Der bisherige Referentenentwurf stellt einen Gleichklang der neuen jährlichen 7.280 Euro Grenze mit den bisherigen Regelungen noch nicht dar. Es bedarf daher weiterer Anpassung der bisherigen gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung einer bürokratiefreundlichen, dynamischen Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelung. Wir verweisen auf unsere weiteren Ausführungen unter Punkt 6.

Sofern man den Umfang der Dynamisierung jedoch nicht der Mindestlohnkommission überlassen möchte, könnte eine Bindung an die Bezugsgröße in Frage kommen. Genannt sei beispielsweise die Hinzuverdienstgrenze bei der Erwerbsminderungsrente als Vollrente nach § 96a SGB VI.

2. Änderung der Beitragstragung der Sozialabgaben im Übergangsbereich als janusköpfiger Anreiz zur Ausweitung der Beschäftigung

Die angedachte Änderung ist positiv für viele Beschäftigte, die bisher bei einem Arbeitsentgelt von 450 Euro nicht nach oben ausbrechen. Die Arbeitgeber könnten durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte im Übergangsbereich profitieren (trotz höherer eigener Beiträge), wenn die Bereitschaft zur Ausweitung der Arbeitszeit den Engpass qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduziert.

Die Einforderung von digitalen Arbeitszeitaufzeichnungen wird aus unserer Sicht tendenziell ebenfalls dazu beitragen, Minijobs in Beschäftigungen im Übergangsbereich umzuwandeln.

Andererseits führt der Gesetzentwurf in seiner Begründung aus (Seite 16): „*Aus Sicht der Beschäftigten folgt einem höheren Bruttolohn dann auch ein höherer Nettolohn [...], so dass sich Mehrarbeit lohnt und ein überproportionaler Anstieg ihrer Beitragsbelastung vermieden wird.*“. Dieses Motiv gilt jedoch nur für geringfügig Beschäftigte beim Übertritt in den Übergangsbereich. Zudem konterkariert die Schlechterstellung bei der Steuerbelastung beim Wechsel vom Minijob (in der Regel mit vom Arbeitgeber getragenen 2% Pauschalversteuerung) in den Übergangsbereich (überwiegend mit vom Beschäftigten zu tragender Steuerklasse V) den Anreiz. Die diskutierte Änderung des Wegfalls der Steuerklassenkombination III/V hin zu IV mit Faktorverfahren könnte dazu beitragen, dass eine größere Anzahl von Minijobberinnen und Minijobbern zur Aufstockung bereit ist. Es kommt auf den Einzelfall an.

Sobald das Gehalt einmal den Übergangsbereich erreicht hat, gilt das Gegenteil: Die Beitragsbelastung der Beschäftigten im Übergangsbereich ist durchweg überproportional. Im Jahr 2022 (bei zugrundeliegender Sozialabgabenbelastung in Höhe von 39,5%, einem Faktor

F von 0,7009 sowie einer Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro) läge die Grenzbelastung der Beschäftigten mit Sozialabgaben im Übergangsbereich konstant bei 29,56%. Das bedeutet, von jeder Gehaltserhöhung würden rund 30% statt 20% für Sozialabgaben abgezogen (Erst ab dem 1.601-ten Euro würde der Satz wieder auf 19,75% (die Hälfte von 39,5%) sinken). Steigende Beitragssätze zur Sozialversicherung in den nächsten Jahren werden die Grenzbelastung auf über 30% erhöhen.

Die daraus abgeleiteten Ansprüche, bspw. an spätere Renten, an Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld und auf Arbeitslosengeld, erhöhen sich jedoch keinesfalls um die Hälfte bzw. im Verhältnis von 30% zu 20%, sondern sinken tendenziell bezogen auf das Bruttogehalt, da der Grundrentenzuschlag für die Mehrzahl der langjährig im Übergangsbereich Beschäftigten mit steigendem Gehalt sinkt. Arbeitslosen- und Krankengeld leiten sich zum Beispiel vom Nettogehalt ab, welches aufgrund der Steuern und Sozialabgaben im Übergangsbereich unterproportional steigt.

Für die zukünftig im Übergangsbereich Beschäftigten wirken die höheren Sozialabgaben wie eine zusätzliche Steuer. Die Gesetzesänderung würde den Nachteil lediglich reduzieren, aus dem Minijob in den Übergangsbereich zu wechseln. Netto hätten die Beschäftigten nach dem Wechsel aufgrund der Steuer jedoch weiterhin weniger im Geldbeutel als mit Minijob. Einmal im Übergangsbereich gelandet, wäre der Ansporn zur Arbeitszeitausweitung aufgrund der um rund 10 Prozentpunkte höheren Grenzsozialabgaben dann sogar noch geringer als heute.

Wir unterbreiten daher nachfolgende Vorschläge zur Vermeidung des Anreiz-Dilemmas für im Übergangsbereich Beschäftigte:

- (a) Der Rentenspruch aus Gehaltserhöhungen im Übergangsbereich könnte im Umfang der vom Beschäftigten zusätzlich zu tragenden Sozialabgaben zusätzlich zuerkannt werden. Für die mit Einführung des Gesetzes zugrunde gelegten Werte wären das $29,56\% - 19,75\% = 9,81\%$ -punkte, die auszugleichen wären. Die Entgeltpunkte (EP) aus dem Verdienst zwischen 520 Euro und 1.600 Euro würden dann mit dem Faktor $1,5274 = (18,6\% + 9,81\%) / 18,6\%$ erhöht, solange der Beitragssatz zur Rentenversicherung 18,6% beträgt.

Die überproportionale Erhöhung der Rentenansprüche von Geringverdienenden ist ohnehin bereits auf der politischen Tagesordnung. Dies mit der Vermeidung der Demotivation von Arbeitszeitausweitung bei Beschäftigten im Übergangsbereich zu kombinieren erscheint uns zweckmäßig.

- (b) Die Grenzbelastung der Arbeitgeber mit Sozialabgaben im Übergangsbereich wäre auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes unterproportional. Das bedeutet:

Brutto-Gehaltssteigerungen gleichwelcher Höhe kosten den Arbeitgeber weniger (in Prozent) bei Beschäftigten im Übergangsbereich. Die Arbeitgeber könnten zur Weitergabe dieses Vorteils an die Beschäftigten verpflichtet werden – vergleichbar mit der Regelung des verpflichtenden 15%-Zuschusses zur betrieblichen Altersvorsorge bei Gehaltsumwandlung gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG.

3. Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze übersieht widersprüchliche Auswirkung von Rentenbeiträgen auf Grundrenten-Zuschläge

Bei der Einführung der Grundrente zum 01.01.2021 wurde übersehen, dass Beschäftigte, die nebenbei im Minijob arbeiten, bei Anspruch auf Grundrentenzuschlag in der Regel mehr

Rente bekommen, wenn sie sich im Minijob von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI befreien lassen. Die Reduktion des Rentenanspruchs durch - ökonomisch betrachtet - freiwillige Beiträge eines Beschäftigten zur Rentenversicherung widerspricht jeder Logik und unterwandert das Vertrauen der Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung und den Gesetzgeber.

Dieser Fehler des Gesetzgebers hätte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden können. Stattdessen wird er verstärkt, indem die Grenze für geringfügige Beschäftigung erhöht wird. Zukünftig würden diejenigen Grundrente-Berechtigten, die sich entscheiden, beim Nebenjob bis zu 262 Euro (= 7.280 Euro * 3,6%) eigene Rentenbeiträge im Jahr zu entrichten, ihren Rentenanspruch gerade dadurch mit jedem Jahr um 4,26 Euro Rente pro Monat reduzieren (berechnet mit den rentenrechtlichen Bestimmungsfaktoren aus 2022).

Zur Vermeidung oder Verminderung des Effektes schlagen wir vor, die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht im Minijob und/oder die Aussparung von § 76b SGB VI bei der Handhabung von § 76g SGB VI in Verbindung mit § 66 SGB VI zu modifizieren. Für eine detaillierte Ausführung sind wir - auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Anhörung - gerne bereit.

4. Regelungsbedarf bei freiwilliger Altersvorsorge, die steuerrechtlich dem Arbeitseinkommen zugeordnet wird

Die durch den Bezug zum steuerrechtlichen Gewinn mit § 15 SGB IV in der Fassung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 – ASRG 1995) vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890) angestrebte volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht steht der Erwartung des Gesetzgebers an eine eigenverantwortliche, zusätzliche Altersvorsorge der Verbraucherinnen und Verbraucher entgegen. Gerade in den Fällen, wo es nicht zu einer tatsächlichen Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit oder Ausübung eines Gewerbebetriebes kommt, die steuerrechtliche Zuordnung solcher Einkünfte zum Arbeitseinkommen jedoch zu einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze bei Rentenarten und somit zu einer Reduzierung der Rentenzahlung bis auf Zahlbetrag null Euro führt, einhergehend mit Rentenrückforderungen oftmals auch im 5-stelligen Bereich. Diese Fallkonstellationen sind meist anzutreffen bei einer freiwilligen Altersvorsorge im Rahmen einer finanziellen Beteiligung an Immobilien- und Schiffsfonds. Es bedarf daher einer gesetzlichen Neuregelung, um Einkünfte aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge von der Berücksichtigung bei der Hinzuverdienstgrenze freizustellen, wenn eine tatsächliche Arbeitsleistung hierfür nicht erfolgte. Für rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wird eine antragsabhängige Überprüfungsmöglichkeit eröffnet.

5. Zu einzelnen Formulierungen im Referentenentwurf

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c:

Der neu einzufügende Absatz 1b in § 8 SGB IV ist zu begrüßen, da er eine klare Rechtsgrundlage für Einmalzahlungen darstellt. Aus Sicht der Praxis wäre es aber wünschenswert, wenn die Regelung für alle Einmalzahlungen gelten würde. Durch die Begrenzung auf „nicht mit Sicherheit zu erwartende“ Einmalzahlungen wird die Regelung unnötig verkompliziert. Insbesondere für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist oftmals unklar, wann eine Einmalzahlung mit Sicherheit zu erwarten oder nicht zu erwarten ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung der Sozialgerichte sind Einmalzahlungen, die nicht mit Sicherheit erwartet werden können, der Höhe nach quasi unbegrenzt zulässig (vgl. Geringfügigkeitsrichtlinie vom

26.07.2021, Punkt 2.2.1.1). Durch die Begrenzung der Höhe nach, durch den neu einzufügenden Abs. 1b, wäre eine Ausweitung der Regelung auf alle Einmalzahlungen statthaft und würde zu mehr Rechtssicherheit führen. Vorteilhaft wäre sowohl für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch für die Deutsche Rentenversicherung, dass der Rückgriff auf arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Frage der betrieblichen Übung, nicht mehr notwendig wäre.

Außerdem ist der Begriff Einkommen im neuen Abs. 1b falsch gewählt. Hier ist vielmehr von Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 1 die Rede. Mit der aktuellen Formulierung könnte der Anschein entstehen, dass das Gesamteinkommen i. S. d. § 16 SGB IV gemeint sein könnte. Dass hier Arbeitsentgelt gemeint sein soll, geht bereits aus der Begründung hervor und sollte deshalb auch so im Gesetz formuliert werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

In der Begründung zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. c wird davon ausgegangen, dass nunmehr die Möglichkeiten und die Grenzen eines gelegentlichen und unvorhergesehenen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze klar geregelt werden. Dies ist aber nur in Bezug auf Einmalzahlungen der Fall. Eine gesetzliche Regelung für das unvorhersehbare Überschreiten durch laufendes Arbeitsentgelt, z. B. im Fall einer Krankheitsvertretung (siehe Geringfügigkeitsrichtlinie vom 26.07.2021, Beispiel 51b), ist nicht vorgesehen. Auch dazu wäre eine gesetzliche Regelung erstrebenswert.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (Änderung § 162 Nr. 5 Satz 1 SGB VI) sowie Nr. 4 (Änderung § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):

Die Wörter „monatlich 450 Euro“ sollten jeweils ersetzt werden durch „monatlich ein Einkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze“ jeweils anstelle der Formulierung im Gesetzentwurf „das 12fache der Geringfügigkeitsgrenze“.

Zudem ist § 170 SGB VI wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und e werden die Angabe „450 Euro“ jeweils durch die Wörter „die Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

6. Weiterer leistungsrechtlicher Anpassungsbedarf im Bereich des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (über den Referentenentwurf hinaus)

a) § 34 SGB VI wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „6 300 Euro“ durch die Wörter „das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

b) In Absatz 3a Satz 2 werden die Wörter „von 6 300 Euro“ durch die Wörter „des 14-fachen der Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.


c) In Absatz 3b wird Satz 3 ergänzt: „Erträge aus einer Kapitalbeteiligung, die nach dem Einkommensteuerrecht als Arbeitseinkommen gelten, ohne dass eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht worden ist, zählen nicht als Hinzuverdienst.“

d) § 96a SGB VI wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1b Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „von 6 300 Euro“ durch die Wörter „des 14-fachen der Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.
- b) In Absatz 1c Nr. 2 werden die Wörter „von 6 300 Euro“ durch die Wörter „des 14-fachen der Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.
- c) In Absatz 3b wird Satz 3 ergänzt: „Erträge aus einer Kapitalbeteiligung, die nach dem Einkommensteuerrecht als Arbeitseinkommen gelten, ohne dass eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht worden ist, zählen nicht als Hinzuverdienst.“
- e) § 239 SGB VI wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „von 6 300 Euro“ durch die Wörter „des 14-fachen der Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.
- f) § 163 SGB VI wird wie folgt geändert:
- In Absatz 8 werden die Wörter „von 175 Euro.“ durch die Wörter „von 200 Euro.“ ersetzt.
- g) § 302 SGB VI wird wie folgt geändert:
- In Absatz 8 werden die Wörter „31. Dezember 2020“ durch die Wörter „30. September 2022“ ersetzt.
- Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
- § 34 findet in der Zeit vom 1. Oktober 2022 an mit den Maßgaben Anwendung, dass
1. der Betrag des 14-fachen der Geringfügigkeitsgrenze durch den Betrag des 14-fachen der Bezugsgröße ersetzt wird und
 2. der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.
- h) § 309 SGB VI wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „Eine nach den Vorschriften dieses Buches beantragte Rente ist auf Antrag vom Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn diese unter Berücksichtigung der Regelung des § 15 SGB IV in der Fassung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 – ASRG 1995) vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890) nicht oder nicht vollständig geleistet wurde.“

Für ergänzende Ausführungen zu unseren Vorschlägen stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Herzliche Grüße!


Thomas Neumann
(Präsident)


Rudi F. Werling
(1. Stellvertretender Präsident)


Andreas Irion
(2. Stellvertretender Präsident)